



Großgemeinde Bruckneudorf

Gemeindeamt: A-2460 Bruckneudorf, Bahnhofplatz 5

Tel: 02162/62264, FAX: 02162/62182

E-MAIL: post@bruckneudorf.bgld.gv.at

Homepage: www.bruckneudorf.eu

Bruckneudorf, am 28.09.2023

Zahl: 15/17-2023

VERORDNUNG

FRIEDHOFSORDNUNG der Großgemeinde Bruckneudorf

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018, wird vom Gemeinderat der Großgemeinde Bruckneudorf am 28.09.2023 für die Friedhöfe Bruckneudorf und Kaisersteinbruch verordnet:

§ 1

Eigentumsverhältnis

Der Friedhof in Bruckneudorf, Parndorferstraße (Grundstücksnummer 739/1, KG Bruckneudorf, EZ 366) und der Friedhof in Kaisersteinbruch, Kirchenplatz (Grundstücksnummer 119, KG. Kaisersteinbruch, EZ 6) stehen im Eigentum der Großgemeinde Bruckneudorf.

Die Aufsicht und Verwaltung der Friedhöfe werden von der Gemeindeverwaltung der Großgemeinde Bruckneudorf durchgeführt.

Diese führt einen Plan des Friedhofes mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten mit ihren Personaldaten, der Angabe des Grabplatzes, Hinweise zum Benützungrecht und die Daten der Nutzungsberechtigten.

§ 2

Siedlungsgebiet

- (1) Die Friedhofsordnung bezieht sich auf die Aufbahrung und Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Aschenurnen aller Personen, die
 - a) in der Großgemeinde Bruckneudorf gestorben sind oder
 - b) bis zu ihrem Ableben Einwohner der Großgemeinde Bruckneudorf waren oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrabe dieses Friedhofsbesitzen.

- (2) Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener und auswärts verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Bei der Feststellung des Anspruches auf die Beisetzung ist die Konfession der Verstorbenen oder Nutzungsberechtigten ohne Belange.

§ 3 Arten der Grabstellen

Die Grabstellen werden unterschieden in

- a) Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
- b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
- c) Aschengrabstellen mit mehrfacher Belagsmöglichkeit und Urnenhain
- d) Freigräber – können nach Bedarf seitens der Großgemeinde errichtet werden

§ 4 Erdgräber

- (1) Erdgräber für einfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen:

Die Außenlänge von maximal 2,50 m und die Außenbreite von 1,20 m darf nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,00 m und eine Breite von 0,90 m zu betragen. Einfache Erdgräber haben ein Ausmaß für maximal zwei Belegungen.

- (2) Erdgräber für mehrfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen:

Die Außenlänge von maximal 2,50 m und die Außenbreite von 2,00 m darf nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,00 m und eine Breite von 1,70 m zu betragen. Doppelgräber haben ein Ausmaß für maximal vier Belegungen.

- (3) Für einfache und Doppelgräber ist eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive einer Abstandsdeckung von mindestens 20 cm horizontal und vertikal zwischen Särgen einzuhalten.

§ 5 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- (1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte in der Regel längs der Einfriedungsmauer zu errichten. Sie sollen eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen. Grüfte mit bis zu zweifachem Belag (einfache Grüfte) haben ein Ausmaß für maximal zwei Belegungen. Grüfte mit drei oder vierfachem Belag (Doppelgrüfte) haben ein Ausmaß für maximal vier Belegungen. Grüfte mit mehr als vierfachem Belag haben ein Ausmaß für maximal sechs Belegungen.
- (2) Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Gruffteinfassung zu verkitten bzw. luftdicht abzuschließen.

§ 6 Aschengrabstellen und Urnenhain

Die Urnen sind in Erdgräbern, Grüften, Urnensäulen oder den dafür vorgesehenen Urnenhain beizusetzen. Bei der Beisetzung in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestüberdeckung von 80 cm einzuhalten.

§ 7 Entfernung der Grabstellen voneinander

Bei Erdbestattungen müssen die Gräber voneinander durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand getrennt sein - zwischen den Grabeinfassungen muss ein Abstand von mindestens 50 cm eingehalten werden.

§ 8 Grabeinfassungen, Grabhügel

- (1) Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.
- (2) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofs entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.

§ 9 Kreuze, Denkmäler

- (1) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen, aus der zur Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigem, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.
- (2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen und Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 10 Belegung der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofs der Reihe nach belegt.
- (2) Die Wiederbelegung von Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofs, nach dem Datum der Antragstellung für die Verleihung einer Grabstelle und nach dem Ablauf der Mindestruhezeit.

§ 11 Erlöschen des Benützungsrechtes und Neuvergabe

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf;
 2. durch schriftlichen Verzicht;
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 35 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019);
 4. durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes (§ 40 Abs. 1 Z 1 Bgld. LBwG 2019);
 5. durch Schließung oder Auffassung des Friedhofs (§ 31 Bgld. LBwG 2019);
- (2) Erfolgt keine Erneuerung des Benützungsrechtes, so können diese Grabstellen unter Einhaltung der Mindestruhezeit wiederbelegt werden.

- (3) Die gemäß Abs. 1 Z 1 erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mindestens sechs Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes schriftlich der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsrechtes anzuzeigen. Erfolgt binnen drei Monaten ab erfolgter Anzeige keine Erneuerung des Benützungsrechtes, hat die Großgemeinde Bruckneudorf durch Anschlag an der Amtstafel die Verfügbarkeit der frei gewordenen Grabstelle öffentlich kundzumachen.

§ 12

Auflösung von Grabstellen

- (1) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie die bisher benützungsberechtigte Person nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- (2) Denkmäler, Grabkreuze, Gruffeinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch die oder den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Großgemeinde diese Gegenstände auf Kosten der oder des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Großgemeinde von der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Großgemeinde.
- (3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Großgemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zweck einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 13

Mindestruhefrist, Anzahl von Bestattungen

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle muss eine Mindestruhefrist von zehn Jahren eingehalten werden.

Innerhalb dieser Frist darf nur eine nach Art und Größe der Grabstelle zulässige Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

§ 14

Benützung der Grabstellen

Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Das Ansuchen um Verleihung eines Benützungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung einzubringen. Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren oder ein Vielfaches von 10 Jahren verliehen.

§ 15 Friedhofsbesuch

- (1) Der Friedhof ist ständig geöffnet und für jedermann zugänglich.
- (2) Die Leichenhalle und die Sanitäranlagen werden nur bei Bedarf und für die Dauer von Bestattungsfeierlichkeiten geöffnet.
- (3) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

§ 16 Schneeräumung

Die Schneeräumung und Streuung im Winter erfolgt nur auf den Hauptwegen. Bei Sturm und starkem Schneefall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof zu sperren.

§ 17 Nähere Gestaltung des Friedhofs, Ausschmücken der Grabstellen

- (1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler (§ 9) sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hiebei besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten vom Benützungsberechtigten vorgenommen werden oder ist einem dafür geeigneten Unternehmen zu übertragen.
- (3) Das Pflanzen von Sträuchern ist außerhalb der Grabstellen nicht gestattet.

§ 18 Haftung

- (1) Die Großgemeinde Bruckneudorf haftet nicht
 - a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen;
 - b) für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen;
 - c) für Schäden, die durch Bepflanzungen (z.B. Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen;
 - d) für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen.
- (2) Die Großgemeinde Bruckneudorf haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Großgemeinde Bruckneudorf obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (4) Die Großgemeinde Bruckneudorf haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

- (5) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder deren Teile oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 19

Umgang mit verwahrlosten Grabstellen

- (1) Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Benutzern nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter Grabstellen das Benutzungsrecht nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist wird das Benutzungsrecht entzogen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug, durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung, hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Benützungsberechtigten anzuordnen.

§ 20

Sammelgrab für Urnen

Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, können gemäß § 33 Abs. 3 Z 8 Bgld. LBwG 2019, in einem Sammelgrab bestattet werden.

§ 21

Friedhofsentgelte

Die Friedhofsentgelte werden durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.

§ 22

Verbote innerhalb des Friedhofes

- a) die Ablagerung von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;
- c) die Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
- d) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
- e) pietätloses Verhalten;
- f) das Mitbringen von Tieren;
- g) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- h) das Rauchen;
- i) das Einfahren von Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen elektrische od. batteriebetriebene Behindertenfahrzeuge und Rollstühle, mit einer max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und Fahrzeuge von Firmen, die mit der Grabherstellung beschäftigt sind. Diese Fahrzeuge dürfen mit einer max. Schrittgeschwindigkeit von 6 km/h den Friedhof befahren.

Ausnahmen zu a – i bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 23 Gesetzliche Bestimmungen

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sind in weiterer Folge die Bestimmungen des Gesetzes über das Bgld. Leichen- und Bestattungswesen 2019 i.d.g.F. einzuhalten.

§ 24 Strafen

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnungen zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein von einem ordentlichen Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Unabhängig vom Strafverfahren kann der Täterin oder dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes auferlegt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Gerhard Dreiszker



Angeschlagen am: 29.09.2023
Abgenommen am: 17.10.2023